



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 920/2015-ws

Betreff:

Vergnügungssteuerverordnung 2015

§ 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994

A-5630 Bad Hofgastein, am 16. Dezember 2015

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

VERGNÜGUNGSTEUER VERORDNUNG

der Marktgemeinde Bad Hofgastein

Wiederverlautbarung auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2015

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des §1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl. Nr. 2/1999 i.d.g.F. und des Beschlusses der Gemeindevertretung erhebt die Marktgemeinde Bad Hofgastein für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, das sind allgemein Veranstaltungen, die geeignet sind, der Unterhaltung der Teilnehmer zu dienen, beträgt die Abgabe, wenn es sich um keine Veranstaltung gem. Abs. 2 handelt, 10 % des Kartenpreises

wenn keine Karten ausgegeben werden, wird eine Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von 0,70 € für je angefangene 10 m² des benützten Raumes, für die im Freien gelegenen Teile mit der Hälfte dieses Satzes erhoben

Unentgeltliche Veranstaltungen in privaten Wohnräumen sind keine Vergnügungen im Sinne des Gesetzes. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume.

(2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für:

1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle
15 % des Kartenpreises
2. Volksbelustigungen, z.B. Karuselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel-und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping
Bauschabgabe in Höhe des Zehnfachen des Einzelpreises
3. Revue und Varietee-Vorstellungen, Kabarets, Kunstlaufvorführungen auf Eis-und Rollbahnen
10 % des Kartenpreises
4. Sex- oder Peepshows
Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich
5. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen
10 % des Kartenpreises
- 6a. Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußball Apparaten sowie von Poolbilliard und Karambolbilliardtischen
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich 15,00 € für jede Vorrichtung
- 6b Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen (§ 21 Abs 2 und 3 bzw. Abs. 1 lit b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von 1.456,00 € für jeden Apparat
- 6c. Für das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder –apparaten, Kinderreittiere udgl.
Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von monatlich 4,40 € für jede Vorrichtung
7. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen; Wrestling- und Stuntveranstaltungen
15 % des Kartenpreises
8. Das Vorführen von Filmen
5 % des Kartenpreises
9. Das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern und Aufenthalts- oder Fernsehräumen von Beherbergungsbetrieben, wenn ein gesondertes Entgelt hierfür verrechnet wird,
Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich 73,00 € für jede Vorrichtung
10. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater
5% des Kartenpreises
11. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Lichtbildvorträge, Vorträge und Lesungen
5% des Kartenpreises

12. Ausstellungen

5% des Kartenpreises

13. Spiele in Spielkasinos

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von 0,70 € für je angefangene 10 m² des benützten Raumes, für die im Freien gelegenen Teile mit der Hälfte dieses Satzes

Abgabenbefreiungen

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z.10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Marktgemeinde Bad Hofgastein Zuschüsse erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986 i.d.g.F.) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse von Volksbildungseinrichtungen;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen , wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
5. Sportveranstaltungen, die von einheimischen Vereinen und Sportorganisationen durchgeführt werden;
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt (Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle udgl.);
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen;

8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Marktgemeinde oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Marktgemeinde gefördert werden;
9. die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt erhalten haben;
10. Veranstaltungen die ausschließlich aus Mitteln des Kurfonds und des Kur- und Tourismusverbandes Bad Hofgastein in Besorgung der gesetzlichen Aufgaben finanziert werden;
11. Veranstaltungen die ausschließlich dem heimischen Brauchtum dienen und Veranstaltungen einheimischer Vereine und Organisationen (z.B. Ball- und Tanzveranstaltungen).

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs 2 Z 6 bis 6c (Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen udgl.) ist innerhalb einer Woche vom Abgabepflichtigen bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen (Veranstaltungen) ist bis längstens drei Tage vor deren Beginn anzumelden. Nicht anmeldepflichtig sind Veranstaltungen Gem. § 3 Abs. 1 und 2 Z. 1,2,6,7,8 und 11.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen. Die Gemeinde kann eine Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen zulassen. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Wird die Anmeldefrist nicht gewahrt, kann die Gemeinde einen Zuschlag von 25 v.H. der zu entrichtenden Abgabe festsetzen.
- (5) Die Gemeinde kann die Leistung einer vorläufigen Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabensumme verlangen und kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabenschuldige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. Des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

Vereinbarungen mit Abgabenschuldnern

§ 7

- (1) Die Gemeinde kann mit einem Abgabenschuldigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 abs 2 Z 1 -3, 5 und 7 -12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5% aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung von Speisen oder Getränken offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.

(3) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20% hievon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.

(4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

1. Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.
2. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgezahlt werden sollen, der Marktgemeinde Bad Hofgastein zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;
3. für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
4. Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach der Größe des Benützten Raums

§ 15

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§16

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.12.2015
Zuletzt geändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.12.2001 mit der Maßgabe außer
Kraft, dass er auf die steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch
anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Friedrich Zettinig

Kundmachungsdauer: zwei Wochen
Angeschlagen am: 16.12.2015
Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.1 gemäß § 79 Abs. 5 Salzburger GemO
3. Finanzverwaltung
4. RIS Bad Hofgastein